FWB FRANKFURTER WERTPAPIERBÖRSE

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 26. Juni 2025 die Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 7. Juli 2025 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der FWB (https://www.deutsche-boerse-cash-market.com/) abgerufen werden. Eine Ausfertigung der Satzung liegt zusätzlich am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Fünfundzwanzigste Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 1 ***Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. März 2025***

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte

[…]

8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

[…]

§ 104 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

[…]

(5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das Handelssystem eingestellten indikativen oder verbindlichen Quotes nicht verpflichtet, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall die Angabe des Volumens für die Briefseite für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist oder ein Wertpapier insbesondere

[…]

2. durch den Emittenten auf Basis einer etwaigen Kündigungsmöglichkeit in den Wertpapierbedingungen gekündigt wurde,

[…]

[…]

ANHANG I

Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	**Definition**
[…]	
~~Identifier~~	~~Wie in § 36 BörsO definiert~~
[…]	

****

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 7. Juli 2025 in Kraft.

Die vorstehende Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 26. Juni 2025 am 7. Juli 2025 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. Juni 2025 (Az: 0458-III-037-d-02-05-00002#2025-00001) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (https://www.xetra.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 02.07.2025

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt Michael Krogmann